

SATZUNG DES VEREINS CAYA E.V.

Präambel

Der Verein Caya e.V. dient der Verbesserung der gesundheitlichen Situation sozial benachteiligter Menschen. Sein Name symbolisiert seine Arbeit: „Come as you are“.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Caya e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist wohltätig, überkonfessionell, überparteilich und unabhängig von anderen Organisationen.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere, Initiativen, Modelle und Projekte zu entwickeln, zu betreiben bzw. zu unterstützen, die die Gesundheitsversorgung armer und sozial benachteiligter Menschen zum Inhalt haben. Hauptschwerpunkt ist hierbei die Verbesserung der Gesundheits- und medizinischen Versorgungssituation der Zielgruppe. Hierbei wird der Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Angebote ärztlicher, pflegerischer und sozialarbeiterischer Hilfen im Rahmen von medizinischen Sprechstunden, aufsuchende medizinische Hilfen im Sinne einer „medical Streetwork“, den Betrieb einer Caya-Praxis oder einer fahrbaren Ambulanz, Begleitung, Einzelbetreuung oder Förderung im Krankheitsfall;
 - Geeignete Maßnahmen zur Hilfe und Anregung zur Selbsthilfe von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (u.a. im Sinne von § 72 Bundessozialhilfegesetz);
 - Planung, Durchführung und Koordination von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Krankenversorgung sozial benachteiligter Menschen in Kooperation mit anderen v.a. gemeinnützigen beteiligten Körperschaften;
 - Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der städtischen Stellen der sozialen Unterstützung zur Reintegration wohnungsloser Patientinnen und Patienten in die ambulante und stationäre Regelversorgung bzw. dem Erhalt einer ständigen eigenen Wohnung;
 - Fortbildung und Beratung von in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, des Gesundheitswesens oder der sozialen Sicherungssysteme Beschäftigten;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer fundierten und kompetenten Informationsvermittlung der Lebens- und speziell Gesundheitssituation sozialer Randgruppen (insbesondere wohnungsloser Menschen).
 - Wissenschaftliche Bearbeitung des Themenfeldes.

- Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien, Stellungnahmen und Fachveröffentlichungen zu den oben aufgeführten Themenschwerpunkten.
3. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant, teilstationär und stationär erbringen. Er kann andere Organisationen unterstützen, die den gleichen Vereinszweck wie unter § 2 S. 2 dargestellt verfolgen.

§ 3 Mittel, Verwendung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bescheid des Vorstandes über die Aufnahme.
3. Der Verein kann ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben.
4. Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn ein Mitglied ihn schriftlich an den Vorstand bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres erklärt.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Abschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufhebung des Vorstandbeschlusses erfordert die Mehrheit von 2/3 der anwesenden und

stimmberchtigten Vereinsmitglieder. Gültig für die Fristwahrung ist der Poststempel.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberchtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) können durch Erlöse aus Geschäftstätigkeit, Umlagen, Spenden oder andere Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Der/dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c. Dem/der Kassenwart/in
 - d. bis zu vier Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Kassenwart/in
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Der Wahlmodus wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind nur die unter § 7 S. 2 genannten Vorstandsmitglieder. Von diesen üben wenigstens 2 Personen die Vertretungsfunktion gemeinschaftlich aus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Ausnahme kann die Kassenwart/in-Funktion sein.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich - auch per E-Mail - oder fernmündlich - auch per Videokonferenz - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich - auch per E-Mail - erklären. Die so gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt sind mit beratender Stimme alle vom Vorstand selbst oder von der Mitgliederversammlung zur Beratung des Vorstandes berufenen Personen. Diese haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung an den Vorstand zu richten.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r kann insoweit als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB den Verein vertreten und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages erfolgt durch den Vorstand. Er wird gültig, wenn eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich - dies kann auch per E-Mail sein - durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Versendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss bis spätestens zwei Wochen vor dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebenen Versammlungs-termin schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Es gilt der Poststempel bzw. das Datum der Versendung der E-Mail. Diese wie auch durch den Vorstand selbst vorgenommene Ergänzungen werden allen Mitgliedern unter Wahrung einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungs-termin zugesandt; dies kann auch per E-Mail erfolgen. Zur Fristwahrung gilt der Poststempel bzw. das Datum der Versendung der E-Mail. Die Ergänzungen der Tagesordnung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn die Zusendung an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - o Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;

- Bericht der Kassenprüfung;
 - Nach Erfordernis Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht bezüglich der Verwaltung des Vereinsvermögens und seiner Sachwerte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Nach Erfordernis Neuwahl des Vorstandes;
 - Bestellung oder Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss jährlich prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten;
 - Behandlung der vom Vorstand oder von Mitgliedern des Vereins vorgelegten Beratungsgegenstände;
 - Beschlussfassung über eventuell zu berufende Gremien zur Unterstützung der Vereinsarbeit sowie die Beschlussfassung über Geschäfts- und Arbeitsordnungen solcher Gremien und ihre beratende Vertretung im Vereinsvorstand;
 - Beschlussfassung über Personen, die den Vorstand gem. § 7 S. 8 beraten;
 - Beschlussfassung, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge gem. § 5 erhoben werden;
 - Benennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung bezüglich etwaiger Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung bezüglich einer Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme gem. § 4 S. 4. Zur Ausübung des Stimmrechts von juristischen Personen kann seitens dieser ein/e Vertreter/in schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Hierbei kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Über die Sitzung jeder Mitgliederversammlung soll ein Beschlussprotokoll angefertigt werden, das von einem Mitglied des Vorstands und einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn der Einladung zur Versammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
3. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich - auch per E-Mail - mitgeteilt werden.

5. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne von § 2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder fungieren gem. § 26 BGB als Liquidatoren.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 11.09.2020